



BC OLYMPIAKOS ZÜRICH
SEIT 1991

STATUTEN
des Basketball Clubs Olympiakos Zürich

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Rechtsform

Der Basketball Club Olympiakos Zürich (BCO) ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereines ist Zürich.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Der BCO ist Mitglied:

des Schweizerischen Basketballverbandes (FSBA)

des Basketballverbandes Zürich/Ostschweiz/Innerschweiz (BVZOI)

des Basketballclubs Rämibühl

Artikel 2

Verbandszweck

Der BCO fördert die Entwicklung und die Verbreitung des Basketballs in der Region Zürich, insbesondere die Pflege und die Förderung des Basketballsports und der Freundschaft unter seinen Mitgliedern.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, den Basketballsport auszuüben.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des BCO können sein:

a) natürliche Personen

b) juristische Personen

Aufnahme

Aufgenommen werden kann jede/r, welche/r die Bestrebungen des Vereins fördern will.

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

Austritt

Der Austritt kann jeder Zeit erfolgen.

Die Austrittserklärung wird vom Vorstand genehmigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.

Ausschluss

Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es trotz Mahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein fortgesetzt in unentschuldbarer Weise vernachlässigt oder wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins wissentlich schädigt.



BC OLYMPIAKOS ZÜRICH
SEIT 1991

Über Austritte und Ausschlüsse entscheidet der Vorstand endgültig.

Pflichten der Mitglieder	<p>Beitragspflicht: Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist jährlich zum Voraus bis Ende August oder bei Vereinsbeitritt zu entrichten.</p> <p>Einsatzpflicht: Alle Mitglieder stehen dem Verein für Einsätze und Sitzungen zur Verfügung, welche für den ordentlichen Saisonablauf erforderlich sind.</p> <p>Loyalitätspflicht: Jedes Mitglied hat den Statuten nachzuleben, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu vertreten. Oberstes Gebot der Handlungsweise aller Beteiligten ist der "Fairplay-Gedanke".</p> <p>Widerhandlungen gegen diese Pflichten bilden einen Strafgrund gemäss Art. 3 und 15 dieser Statuten.</p> <p>Mitglieder sorgen selber für eine Unfallversicherung.</p>
Jahresbeitragskategorien	<p>Die folgenden Kategorien setzen die Höhe des Jahresbeitrags fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aktive- Aktive mit reduziertem Beitrag (Studenten und Arbeitslose)- Junioren- Passive
Rechte der Mitglieder	<p>Aktivmitglieder und Junioren haben das Recht :</p> <ul style="list-style-type: none">- an den vom Club organisierten Trainings teilzunehmen- an den Spielen ihrer Mannschaft teilzunehmen- in Vereinsangelegenheiten zu stimmen
Artikel 4 Vertretung nach aussen	<p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.</p>
Artikel 5 Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über die Höhe des Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen</p>



BC OLYMPIAKOS ZÜRICH
SEIT 1991

KAPITEL II – ORGANISATION

Artikel 6

Organe Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisor

A – VEREINSVERSAMMLUNG (VV)

Artikel 7

Funktion Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des BCO.

Artikel 8

Einberufung Die VV findet im Monat Mai statt. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Traktanden

Der Vorstand erstellt eine Traktandenliste. Traktanden der VV sind:

- Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresrechnung
- Budget und Jahresplanung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des übrigen Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsrevisors für zwei Jahre

Anträge, die weitere Traktanden betreffen, müssen mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung allen Aktivmitgliedern mitgeteilt werden.

a.o. VV

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder verlangen.

Artikel 9

Kompetenzen

In die Zuständigkeit der VV fallen:

- Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- Festlegung des Budgets
- Festlegung der Jahresbeiträge und Gebühren
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl des Rechnungsrevisors
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins



BC OLYMPIAKOS ZÜRICH
SEIT 1991

Artikel 10
Teilnahme Mitglieder sind zur Teilnahme an der VV oder zur Abmeldung davon beim Vorstand verpflichtet.

Stimmrecht Jedes Aktivmitglied erhält eine Stimme.

Artikel 11
Beschlussfassung Beschlüsse der Vereinsversammlung werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.

B – Vorstand

Artikel 12
Zusammenstellung Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsbefugnisse.

Artikel 12bis
Kompetenzen In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- Vertretung des BCO gegen aussen
- Genehmigung von neuen Reglementen und Änderungen bestehender Reglemente
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung

Aufgabe Dem Vorstand steht die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, die gemäss den Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Organisation Der Vorstand organisiert sich, wie er es als zweckmässig erachtet. Für Vorstandsbeschlüsse ist die absolute Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

F – RECHNUNGSREVISOR

Artikel 13
Wahl, Unabhängigkeit, Aufgaben Der Rechnungsrevisor, der keinem anderen Organ des BCO angehören darf, wird von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechnungsrevisor hat die Jahresrechnung und die Bilanz des BCO zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung über den Befund Bericht zu erstatten.



BC OLYMPIAKOS ZÜRICH
SEIT 1991

G - Disziplinarmaßnahmen

Artikel 14

Der Vorstand kann Mitglieder bestrafen, die ihre Pflichten nicht erfüllen.

Artikel 15

Folgende Strafen können auferlegt werden:
Mündliche oder schriftliche Ermahnung
Busse bis Fr. 200.-
Vereinsausschluss

Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes in besonders schweren Fällen bleiben vorbehalten.

Artikel 16

Der Strafentscheid ist dem fehlbaren Mitglied schriftlich zu eröffnen. Der/die Bestrafte kann innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme gegen die Strafverfügung beim Vorstand schriftlich begründete Einsprache erheben. Der Vorstand berät über die Einsprache. Bei Bedarf ist eine Besprechung mit allen Betroffenen einzuberufen. Das Ergebnis der Beratung ist dem Einsprecher/der Einsprecherin schriftlich mitzuteilen. Der nach der Wiedererwägung gefasste Beschluss des Vorstandes ist endgültig. Die Strafe wird nach Ablauf der Einsprachefrist bzw. mit dem nichtweiterzieharen Wiedererwägungsbeschluss des Vorstandes rechtskräftig. Bussen sind nach Erlangung der Rechtskraft ohne weitere Aufforderung sofort zu bezahlen.

KAPITEL III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 17

Statutenänderungen, Verbandsauflösung - Für eine Änderung der Statuten sowie für die Auflösung des BCO anlässlich einer Vereinsversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Im Falle einer Auflösung des BCO ist das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen einem Verein mit sportlichen Zielsetzungen zu übergeben.

Diese Statuten ersetzen sämtliche, bestehenden Statutenbestimmungen und treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom Mai 2006 in Kraft.

Artikel 18

Die Statuten und Reglemente werden im Internet veröffentlicht und sind von den Mitgliedern einsehbar.



BC OLYMPIAKOS ZÜRICH
SEIT 1991

Zürich, 18. Mai 2006

BC Olympiakos Zürich

.....

Jörg Studer
Präsident

.....

Marcel Oberer
Der Protokollführer